

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

**1278/2019**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Gefahrenstelle Mommsenstr./Curtiusstr. (Az.: 02-1600-44/19)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.07.2019

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt dem Petenten für die Eingabe und beauftragt die Verwaltung, bedarfsgerecht im nahen Umfeld Fahrradabstellplätze zu schaffen. Hierbei sollen bereits bestehende Fahrradabstellanlagen ergänzt und das illegale Gehwegparken verhindert werden.

**Begründung:**

Der Petent beantragt 4 Pkw-Stellplätze vor einem Zebrastreifen durch 12 Rad-Haarnadeln zu ersetzen (s. Anlage).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

An Zebrastreifen haben zu Fuß Gehende absoluten Vorrang. Daher müssen Fahrzeugführende sich mit mäßiger Geschwindigkeit dem Überweg nähern, bremsbereit sein und gegebenenfalls warten.

Fahrzeugführende haben hier auch die Verpflichtung, die gesamte Fahrbahn zu beobachten, um rechtzeitig, auch bei sich ständig verringерndem Abstand zum Fußgängerüberweg, reagieren zu können.

Jeder Verkehrsteilnehmende, der sich in einem Fahrzeug (die einzige Ausnahme bilden Schienenfahrzeuge) jedweder Art einem durch einen Zebrastreifen gesicherten Überweg nähert, muss so lange, bzw. sobald zu Fuß Gehende oder Rollstuhlfahrende ihn überqueren möchten, immer anhalten und warten.

Auch ist auf die Feststellung des Bundesgerichtshofes hinzuweisen, in der es heißt: Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt nahezu einhellig von einem Kraftfahrenden, dem durch andere Fahrzeuge die Sicht auf einen Fußgängerüberweg teilweise verdeckt ist, sich einem solchen Überweg nur mit ganz besonderer Vorsicht zu nähern, sodass er jederzeit vor einem zügig über die Fahrbahn eilenden zu Fuß Gehenden noch anhalten kann.

Nähert sich ein Kraftfahrender einem in der Gegenrichtung haltenden öffentlichen Verkehrsmittel (Straßenbahn oder Omnibus), so muss er selbst außerhalb von Fußgängerüberwegen seine Geschwindigkeit so herabsetzen, dass zu Fuß Gehende, die unachtsam einige Schritte in seine Fahrbahn treten, nicht gefährdet werden.

Wie in allen anderen Situationen gilt, dass alle Verkehrsteilnehmenden aufeinander Rücksicht nehmen sollen. Somit ist jedem Verkehrsteilnehmenden die Pflicht zur Vorsicht und Verkehrsbeobachtung (Paragraf 1 Absatz 1 StVO) auferlegt.

In der Örtlichkeit selbst konnte ein gut und eindeutig für alle Verkehrsteilnehmenden sichtbarer Fußgängerüberweg festgestellt werden.

Aus beiden Fahrtrichtungen ist die Markierung des Verkehrszeichens 293 (Fußgängerüberweg) Straßenverkehrsordnung (StVO), die gleichzeitig auch als Hinweis auf das Haltverbot bis zu fünf Metern vor Fußgängerüberwegen dient, sehr gut zu erkennen.

In dem hier vorliegenden Fall wird durch den bestehenden Ausbau sowie durch die dortige vorhandene Parkstandmarkierung, der vorgeschriebene Abstand von 5 Meter vor einem Fußgängerüberweg, auf ca. 20 Meter vor dem Fußgängerüberweg ausgedehnt.

Als Hinweis auf den Fußgängerüberweg ist hier auch das Richtzeichen 350 (Fußgängerüberweg) StVO deutlich und sehr gut aus allen Richtungen sichtbar vorhanden.

Zudem befindet sich im Vorlauf von ca. 80 Meter und dann nochmals in ca. 20 Meter (in der Wiederholung) zu diesem Fußgängerüberweg, das Zeichen 136-10 (Kinder) StVO mit dem Zusatz 2301 (Schule) StVO.

Der hier in Rede stehende Bereich, ist in diesem Abschnitt auch mit einem Zeichen 274-30 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) beschildert, sodass bereits abweichend von der StVO, die generell Tempo 50 vorsieht, eine deutliche Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen wurde, die ein zusätzliches Maß an Sicherheit generiert.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass auch unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 1 StVO, die bestehende Situation vor Ort dazu geeignet ist, mögliche Gefahren auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Für das geordnete Fahrradparken stehen im Umfeld derzeit 16 Fahrradabstellplätze zur Verfügung. Für Schüler der GGS Mommsenstraße stehen ausreichend Fahrradabstellmöglichkeiten auf dem Schulgelände zur Verfügung. Im öffentlichen Straßenraum wird insgesamt ein Bedarf von rund 30 zusätzlichen Stellplätzen inkl. Sonderfahrzeugen wie z. B. Lastenfahrrädern prognostiziert. Aus diesem Grunde wird die Verwaltung diesen Bereich in das interne Arbeitsprogramm aufnehmen, um be-

darfsgerecht Fahrradabstellplätze zu schaffen.

Anlage  
Eingabe